

## Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham

vom 25. November 2018

in Kraft 1. Februar 2019

Die Einwohnergemeinde Cham,

gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, beschliesst:

§	Gesetzliche	Bestimmungen	Kommentar
	Grundlagen		
I.		Allgemeine Bestimmungen	
1	§§ 24, 70 ff.	Geltungsbereich	Nach § 3 Abs. 2 GG erlassen die Gemeinden die für ihre Organisation
	KV,	Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation	und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnun-
	§§ 1, 3, 55,	der Einwohnergemeinde Cham sowie die Rechte,	gen, Satzungen und Reglemente. Bei der Gemeindeordnung handelt
	119, 127 GG	Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.	es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfas-
			sung»).
			Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten
			Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rah-
			men der Verfassung, der Gesetze und des den Gemeinden zustehen-
			den Ermessens) hervorgeht.

2	3 GG	Publikationsorgane <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Cham macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen gemäss § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich. <sup>2</sup> Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde. <sup>3</sup> Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.	Abs. 1: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 1 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren.  Abs. 2: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz). Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.  Diesbezüglich ist auch § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz zu beachten, wonach der Zugang für jedermann erfüllt ist, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird.  Abs. 3: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Ge-
3		Information	meinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.
3		Die Einwohnergemeinde Cham informiert von sich aus oder auf Anfrage transparent, verständlich und zeitgerecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzes.	

4		Mitwirkung	
		Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung von	
		Grundsatzentscheiden für eine geeignete Mitwir-	
		kung der Bevölkerung.	
Ш		Die Stimmberechtigten	
5	69 GG	Zuständigkeiten	Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentli-
	78 KV	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in	chen an der Einwohnergemeindeversammlung nach § 69 GG und an
	10 ff. WAG	Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Ge-	der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu
		meindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen	gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG.
		und Abstimmungen aus.	Abs. 2: Diesbezüglich kann auf § 16 (Finanzkompetenzen) nachste-
		<sup>2</sup> Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und	hend verwiesen werden.
		sonstige Verpflichtungen gemäss § 16 (Finanzkom-	
		petenzen).	
Ш	69 ff. GG	Die Einwohnergemeindeversammlung	
6	5 <sup>ter</sup> , 69 GG	<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmbe-	Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Einwohnerge-
	78 KV	rechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der	meindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Einwohner-
		Einwohnergemeindeversammlung ausüben.	gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindever-
		<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt die	sammlungsbeschluss weitere Befugnisse einräumen.
		Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes	Die Rechtssetzungsbefugnisse der Einwohnergemeindeversammlung
			gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind
			grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der
		_	Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man
		<sup>4</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung wird für die	· · ·
			Die Einwohnergemeinde wählt u.a. die Mitglieder des Gemeinderates
			und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst.
		zeichneten Daten gelöscht. Weitere Bild- und Ton-	·
			Mit den Bestimmungen zur Regelung von Bild- und Tonaufnahmen an
			der Gemeindeversammlung in den Abs. 3 bis 7 soll die Gewährleis-
			tung des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe, der
		_	freien Meinungsbildung und des Persönlichkeitsschutzes sicherge-
		insbesondere während den Abstimmungen und	stellt werden.
		Wahlen.	

	4	F - 11 - 2 - 1 - 1	
		<sup>5</sup> Bildaufnahmen für die Medienberichterstattung	
		dürfen gemacht werden unter Vorbehalt von Absatz	
		4 von:	
		a) Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemein-	
		deschreiberin oder des Gemeindeschreibers;	
		b) Projektionen;	
		c) dem Versammlungslokal, wobei die Stimmbe-	
		rechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Ge-	
		meinderats und der Gemeindeschreiberin oder des	
		Gemeindeschreibers nur von hinten aufgenommen	
		werden dürfen und die Einstellungsgrösse so zu	
		wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung	
		abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht	
		mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen	
		dürfen nicht aufgenommen werden.	
		<sup>6</sup> Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Bild-	
		aufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen,	
		wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich	
		ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder	
		private Interessen erfordern.	
		Personen, die gegen diese Bestimmungen verstos-	
		sen, können aus der Versammlung weggewiesen	
		werden.	
IV	84 ff. GG	Der Gemeinderat	
7	83, 124, 134	Mitgliederzahl	Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern (§ 83 GG) und
	GG		der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber mit beraten-
		der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeinde-	der Stimme bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine be-
		schreiber mit beratender Stimme.	stimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig ei-
			nen blossen Zahlenrahmen festzulegen (bspw. «ca. sechs Mitglie-
			dern» oder «fünf bis sieben Mitgliedern je nach Arbeitslast»).
8		Kollegialprinzip	Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales
		Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Be-	Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der
		schlüsse als Kollegium.	ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.

V	93a ff. GG		Die Aufgaben des Gemeinderates sind in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung in der Gemeindeordnung verzichtet wird. Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung (wie bspw. nach dem Anciennitätsprinzip) die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.  Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.  Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.
	93a GG	Rechnungsprüfungskommission  Mitgliederzahl  Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.
10			Die gesetzlichen Aufgaben der RPK sind in § 94 GG festgelegt. Nach § 94 Abs. 3 GG kann die RPK mit weiteren Aufgaben und Befugnissen betraut werden. Dadurch nimmt die RPK auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahr.  Mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurden Anpassungen am Pflichtenheft der RPK verabschiedet.
VI		Kommissionen	
11	97 GG	Arten von Kommissionen	Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können

	<sup>1</sup> Der Gemeinderat hestimmt die Finsetzung von he	durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen kei-
	ratenden Kommissionen.	ner Genehmigung durch die Direktion des Innern.
	<sup>2</sup> Er wählt Fachkommissionen sowie parteipolitisch	iter deficiting and area are pirektion des initerit.
	zusammengesetzte Kommissionen.	
	<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder werden jeweils zu Be-	
	ginn der Legislaturperiode des Gemeinderates für	
	die Dauer von vier Jahren gewählt.	
12 <b>97 GG</b>	Zusammensetzung	Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die
12 37 00	<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mit-	durch den Gemeinderat bestimmt werden.
	glieder einer Kommission und wählt diese aus.	Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer
	<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung der politisch zusam-	Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich
	men gesetzten Kommissionen achtet der Gemein-	bspw. die Parteistärke verändert haben sollte.
	derat auf eine angemessene Vertretung nach der	Die konkreten Richtlinien für die Bestellung der parteipolitisch zu-
	<u> </u>	sammengesetzten Kommissionen werden in einem separatem vom
	ten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinde- und	
	Kantonsrates.	demenderat endsserien regiement denniert.
	<sup>3</sup> Mitglieder von Fachkommissionen werden auf-	
	grund ihrer Fachkompetenz gewählt und brauchen	
	nicht Mitglied oder Vertretung einer Partei zu sein.	
13	Beizug von Fachpersonen	Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und un-
	Der Gemeinderat kann den Kommissionen Fach-	terstützt damit die Entscheidungsfindung.
	leute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der	germany.
	Verwaltung mit beratender Stimme zuteilen.	
14 <b>97 GG</b>	Aufgaben	Die Aufgaben der Kommissionen sind in § 97 GG geregelt. Es besteht
	<sup>1</sup> Kommissionen haben in der Regel beratende	die Möglichkeit, durch Gemeindebeschluss (Beschluss der Einwoh-
	Funktion.	nergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) in einzelnen, ge-
	<sup>2</sup> Beratende Kommissionen geben zuhanden des	nau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse einer Kommis-
	Gemeinderates Empfehlungen ab.	sion zu übertragen.
		Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Ge-
		meinderat dazu anregen, Geschäfte nochmals zu überdenken. Die
		Entscheidungszuständigkeit verbleibt aber in der Verantwortung des
		Gemeinderates.
VII	Gemeindeverwaltung	
15	Aufgaben der Geschäftsleitung	

	·	•
	<sup>1</sup> Für die operative Verwaltungsführung sowie	
	schäftsleitung unter dem Vorsitz der Gemeinde-	
schreiberin bzw. des Gemeindeschreibers zustän-		
	dig.	
	<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung erstellt unter Berücksichti-	
	gung der Budgetvorgaben das Budget sowie die In-	
	vestitionsplanung und schlägt diese dem Gemein-	
	derat vor.	
	Finanzen	
, 24 ff. FHG	Finanzkompetenzen	Siehe Tabelle Finanzkompetenzen im Anhang.
9, 69 GG	Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Ta-	
	belle im Anhang.	
	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
6 GG	Inkrafttreten	Mit dieser Bestimmung kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttre-
	Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung	tens der Gemeindeordnung gestaltet werden.
	durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des	Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Di-
	Inkrafttretens der Gemeindeordnung.	rektion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.
	Aufhebung bisherigen Rechts	
	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung	
	werden alle mit der vorliegenden Gemeindeord-	
	nung im Widerspruch stehenden Bestimmungen	
	aufgehoben.	
6 GG	Erlass und Änderung der Gemeindeordnung	Unter Berücksichtigung der Tragweite («Gemeindeverfassung») und
	<sup>1</sup> Der Erlass der Gemeindeordnung untersteht der	der Komplexität der Gemeindeordnung erscheint es sinnvoll, den Be-
	Urnenabstimmung.	schluss über den Erlass der Gemeindeordnung einer Urnenabstim-
	<sup>2</sup> Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung	mung zu unterstellen. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbe-
	beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.	teiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindever-
	<sup>3</sup> § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbe-	sammlung ist, hat eine Urnenabstimmung zudem eine höhere demo-
	halten.	kratische Legitimation.
		Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Tei-
		länderung einer geltenden Gemeindeordnung in der Zuständigkeit
	1	der Gemeindeversammlung. Nach der Auslegung des Gemeindege-
	24 ff. FHG ), 69 GG 6 GG	zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers zuständig.  Die Geschäftsleitung erstellt unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben das Budget sowie die Investitionsplanung und schlägt diese dem Gemeinderat vor.  Finanzen  24 ff. FHG Finanzkompetenzen Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.  Übergangs- und Schlussbestimmungen Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.  Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.  GGG Erlass und Änderung der Gemeindeordnung  Der Erlass der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung.  Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.  § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbe-

	setzes ist somit die Gemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig. Der Erlass oder (Teil-)Änderungen der Gemeindeordnung können jedoch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemein-
	derat ist somit berechtigt, die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen (Ausnahmen siehe § 66 Abs. 3 GG).
Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenab- stimmung am 25. November 2018 beschlossen un von der Direktion des Innern am 21. Dezember 2018 genehmigt.	Vergleiche § 17 und § 20 GO.
Sie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.	

## Finanzkompetenzen

			Einwohner-	Urnenabstimmung	
Nr.	Ausgabe/Anlage/Eventualverpflichtung	Gemeinderat	gemeindeversammlung *	***	Kommentar
Grunds	ätze				Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.
1	Gebundene Ausgabe	Ohne Begrenzung			Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 Finanzhaushaltgesetz (FHG) erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.
2	Neue Ausgabe				Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.
2.1	- mit separater Vorlage		ohne Begrenzung		
2.2	- im Budget einmalige wiederkehrende		bis 400'000 bis 100'000		Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetan- trag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss

2.3	- Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets, Maximalbetrag insgesamt pro Rechnungsjahr	bis 200'000		fassen kann. Abweichungen zum Vorjahresbudget ab einem Betrag von CHF 50'000.00 sind zu begründen. Bei einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag muss umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Einwohnergemeindeversammlung gestellt werden. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als zehn Prozent der Kreditsumme oder mehr als CHF 100'000.00 beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition in der Gemeindeordnung verzichtet wird.  Gemäss § 19 Gemeindegesetz (GG) wird die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets (Nr. 2.3) durch Ge-
				meindebeschluss festgelegt. Der festgelegte Betrag darf gesamthaft pro Rechnungsjahr nicht überschritten werden.
Spezialbe	stimmungen			
3	- Darlehen, die nicht an private Unter- nehmen und Organisationen gehen	bis 500'000 Maximalbetrag der Ausstände	über 500'000	Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich, weshalb dieser Punkt auch nicht in der Gemeindeordnung, resp. in den Finanzkompetenzen geregelt wird.  Für alle übrigen Darlehen (Nr. 3) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass

			die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis CHF 1 Mio. gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Der Gesamtbetrag aller vom Gemeinderat in eigener Kompetenz gewährten Darlehen darf den in der Tabelle ausgewiesenen Maximalbetrag nicht übersteigen.
4	Grundstück **		Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren. Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 4.1 und 4.2 definiert. Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstückes wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einen Grundstücksverkauf mündet. Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grund-

				stücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.  Für die Beträge in Nr. 4 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.  Bei den Kompetenzen des Gemeinderates gelten die unter den Nrn. 4.1 und 4.2 aufgeführten Beträge jeweils pro Objekt. Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören.
4.1	- Kauf und Tausch	bis 3'000'000	über 3'000'000	
4.2	<ul> <li>Verkauf (inkl. Einräumung von selbst- ständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, inkl. Einräumung von Kaufrechten an Grundstücken)</li> </ul>	bis 3'000'000	über 3'000'000	
5	Eventualverpflichtung			Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis CHF 1 Mio. gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.  Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des

				Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung. Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.
5.1	- Bürgschaft	bis 500'000 Maximalbetrag	über 500'000	
		der Bürgschaf- ten		
5.2	- Garantie	bis 500'000 Maximalbetrag der Garantien	über 500'000	
				Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was für die Nrn. 2.1, 2.2, 3, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 gilt.

## Beträge in CHF

- \* Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung
- \*\* Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören
- \*\*\* Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung